

### Sitzung des Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Diepholz

Sitzungstermin: Donnerstag, den 27.04.2023 um 16:00 Uhr

Raum, Ort: Ratssaal, 49356 Diepholz, Rathaus, Rathausmarkt 1

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls vom 02.03.2023
- 4. Bericht der Verwaltung
- 5. Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH; hierzu sind Vertreter der Stadtwerke EVB Huntetal eingeladen
- 6. Errichtung von Windenergieanlagen: Vorteil für alle Antrag **SV/FIN/034/2023** der SPD-Fraktion vom 05.03.2023
- 7. Bericht über den vorläufigen Jahresabschluss 2022
- 8. Bericht über den Haushaltsverlauf bis zum 31.03.2023
- 9. Verschiedenes
- 10. Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Verschiedenes

*gez. Marré* Bürgermeister



### Einladung

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft der Stadt Diepholz zu einer Sitzung ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 27.04.2023 um 16:00 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal, 49356 Diepholz, Rathaus, Rathausmarkt 1

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls vom 02.03.2023
- 4. Bericht der Verwaltung
- 5. Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH; hierzu sind Vertreter der Stadtwerke EVB Huntetal eingeladen
- 6. Errichtung von Windenergieanlagen: Vorteil für alle Antrag **SV/FIN/034/2023** der SPD-Fraktion vom 05.03.2023
- 7. Bericht über den vorläufigen Jahresabschluss 2022
- 8. Bericht über den Haushaltsverlauf bis zum 31.03.2023
- 9. Verschiedenes
- 10. Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Verschiedenes

Diepholz, den 17.04.2023

*gez. Marré* Bürgermeister



### **Protokoll**

### über die

## Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

Sitzungstermin: Donnerstag, den 02.03.2023

Sitzungsbeginn: 16:01 Uhr

Sitzungsende: 16:50 Uhr

Ort, Raum: Ratssaal

### Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls vom 16.02.2023
- 4. Bericht der Verwaltung
- 5 . Beauftragung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH mit der Entwicklung eines Allwetterbades (Arbeitstitel)
- 6. Verschiedenes
- 7. Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

### Nichtöffentlicher Teil

1. Verschiedenes

### Anwesende Mitglieder

Herr Stephan Goetz

Herr Ralf Müller

Herr Wilhelm Reckmann

Herr Marcel Scharrelmann

CDU/FDP-Gruppe

CDU/FDP-Gruppe

CDU/FDP-Gruppe

Frau Dagmar Brinkmann SPD-Fraktion Vertretung für Frau Son-

ja Syrnik

Herr Ingo Estermann

Herr Gerhard Friedrichs

Herr Ralf Jacobsen

SPD-Fraktion

SPD-Fraktion

SPD-Fraktion

Frau Dagmar Trümpler Fraktion Bündnis Vertretung für Frau Bet-

90/Die Grünen tina Kuhlmann

Herr Jan-Christopher Fuchs
Herr Torben Kohring
Herr Michael Klumpe
Frau Ines Heidemann
Herr Tobias Nicolai
Oleen Mousa

beratendes Mitglied
beratendes Mitglied
Fachdienstleiter 1
Kämmerin
Protokollführer
Verwaltung

Herr Dietmar Gerding-Reimers Senioren- und Behin-

dertenbeirat

Herr Matthias Partetzke Geschäftsführer

Stadtwerke EVB Hun-

tetal

Abwesende Mitglieder:

Herr Bastian Duwenhorst

Herr Udo Hellebusch

Frau Sonja Syrnik SPD-Fraktion Vertretung durch Dag-

mar Brinkmann

Frau Bettina Kuhlmann Fraktion Bündnis Vertretung durch Dag-

90/Die Grünen beratendes Mitglied beratendes Mitglied

mar Trümpler entschuldigt entschuldigt

### Öffentlicher Teil

## zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

Vorsitzender Goetz eröffnet die Ausschusssitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

#### zu 2 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen an den Ausschuss gestellt.

### zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 16.02.2023

Der Ausschuss beschließt mit 6 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Das Protokoll vom 16.02.2023 wird genehmigt.

### zu 4 Bericht der Verwaltung

Es werden keine Themen behandelt.

## zu 5 Beauftragung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH mit der Entwicklung eines Allwetterbades (Arbeitstitel)

Vorlage: SV/FIN/032/2023

Vorsitzender Goetz leitet zu dem Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an den Geschäftsführer der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Herrn Partetzke.

Herr Partetzke stellt dem Ausschuss die nächsten Entwicklungsschritte zur Schaffung eines "Allwetterbades" (Arbeitstitel) in Diepholz anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Dabei geht er zuerst auf den derzeitigen Zustand der vorhandenen Bäder ein und erläutert anschließend die in Auftrag zu gebenden Planungsphasen. Er betont, dass nach jedem Planungsschritt eine Beendigung der Planung durch Beschluss des Rates möglich sei. Die bis dahin entstandenen Planungskosten gehen zu Lasten des Defizitausgleichs, der durch die Stadt Diepholz zu leisten ist.

Die Power-Point-Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

RH Reckmann unterstützt im Namen der CDU/FDP-Gruppe das geplante Vorhaben und spricht sich für die Vergabe der ersten Leistungsphasen der Planung aus.

Herr Estermann unterstützt im Namen der SPD-Fraktion das geplante Vorhaben und bittet darum die Wünsche der Jugendlichen und der Sportvereine bei der Planung des Allwetterbades stärker als bisher zu berücksichtigen.

### Der Ausschuss empfiehlt einstimmig:

Die Stadt Diepholz beauftragt die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH mit der Planung eines Allwetterbades (Arbeitstitel) am Standort des jetzigen Freibades im Müntepark. Seitens der Stadtwerke ist die Durchführung aller erforderlichen Planungsleistungen zu veranlassen. Die im Sachverhalt dargestellten Planungsschritte mit Stopp-Möglichkeiten sind einzuhalten.

### Der Ausschuss empfiehlt einstimmig:

Frei- und Hallenbad sind mit Planungsbeginn ausschließlich mit dem zwingend erforderlichen Aufwand hinsichtlich etwaiger Reparaturaufwendungen zu betreiben.

#### zu 6 Verschiedenes

Es werden keine Themen behandelt.

### zu 7 Fortsetzung der Einwohnerfragestunde

Herr Buschmann vom DLRG bedankt sich beim Ausschuss dafür, dass die DLRG in die bisherige Vorplanung mit einbezogen wurde.

Vorsitzender Goetz schließt um 16:42 Uhr den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung.

### Nicht öffentlicher Teil

#### zu 1 Verschiedenes

Vorsitzender Goetz eröffnet um 16:43 Uhr den nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung.

FDL Klumpe betont, dass die Finanzierung des Projektes "Allwetterbad" im Blick behalten werden muss, da die Finanzkraft der Stadt endlich sei. Die bislang geschätzten Kosten mit rd. 22,0 Mio. € seien erheblich und führten zu hohen Finanzierungskosten, die durch die Stadt Diepholz im Rahmen der Defizitabdeckung getragen werden müssten. Deshalb sei das Projekt "Allwetterbad" neben der baulichen Beurteilung durch den Fachdienst 3 ein Beratungsthema dieses Ausschusses. Der Ausschuss müsse im Rahmen der Planung die finanzielle Leistbarkeit des Projektes im Rahmen des städtischen Haushaltes beurteilen. Bei der Schaffung dieses Angebotes handele es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Diepholz und nicht um eine Pflichtaufgabe.

Auf die Nachfrage von Herrn Jacobsen, ob die Möglichkeit bestehe Sponsoren in dieses Projekt einzubinden, erläutert FDL Klumpe, dass dies möglich sei, aber selten vorkäme.

Daraufhin fragt Herr Fuchs nach, ob bereits über die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen durch die Vermietung von weiteren, nicht zum Badebetrieb gehörenden Räumlichkeiten (z. B. an Physiotherapeuten) zu generieren, nachgedacht werde. FDL Klumpe erklärt hierzu, dass es keine Denkverbote gäbe und eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei.

Vorsitzender Goetz schließt um 16:50 Uhr den nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzung.

gez. Stephan Goetz Vorsitzende/r *gez. Nicolai* Protokollführer gez. Michael Klumpe Fachdienstleiter



## SV/FIN/036/2023 Sitzungsvorlage

öffentlich

### Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

Federführend:		Datum:	03.04.2023
REFIN Referat Finanzen und Vermögen		Verfasser:	Klumpe, René
Produkt: 57300 Allg. Einrichtungen u. Unternehmen			
Datum	Gremium		
27.04.2023	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft		
22.05.2023	Verwaltungsausschuss		
28.06.2023	Rat		

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Stadtrat stimmt der gesellschaftsrechtlichen Neuordnung und regulatorischen Optimierung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH durch Abspaltung einer Netzgesellschaft und einer B\u00e4dergesellschaft sowie der Umwidmung einer bestehenden Vorrats-GmbH zu einer Projekt-GmbH zu.
- b) Der Stadtrat stimmt der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der "Stadtwerke EVB Huntetal GmbH" und den Neufassungen der Gesellschaftsverträge der "Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH" als zukünftiger Netzgesellschaft, der "Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH" als zukünftige Bädergesellschaft und der "Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH" als zukünftige Projektgesellschaft zu.
- c) Der Stadtrat stimmt dem Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen jeweils zwischen der "Stadtwerke EVB Huntetal GmbH" und der "Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH" als zukünftiger Netzgesellschaft sowie der "Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH" als zukünftiger Bädergesellschaft zu.
- d) Die Verwaltung der Stadt Diepholz und der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH wird angewiesen, die durch den Rat der Stadt Diepholz gefassten Beschlüsse umzusetzen und hierfür in der Gesellschafterversammlung Stadtwerke EVB Huntetal GmbH dieser der Abschluss gesellschaftsrechtlichen dem Umstrukturierung, der Ergebnisabführungsverträge sowie der Anpassung/Neufassung der benannten Gesellschaftsverträge zuzustimmen.

- e) Den beteiligten Parteien wird gestattet, redaktionelle Änderungen und/oder Ergänzungen an den beschlossenen und für die gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung erforderlichen Dokumenten vorzunehmen. Dies betrifft auch kommunalrechtlich notwendige Ergänzungen/Anpassungen die auf Veranlassung der zuständigen Kommunalaufsicht vorzunehmen sind.
- f) Vorstehende Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Nichtbeanstandung der Kommunalaufsicht und einer positiven Verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes. Soweit nicht beide vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind, besteht hinsichtlich vorstehender Beschlüsse Vollzugsverbot.

### **Sachverhalt:**

Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH ist ein kommunales Versorgungsunternehmen an welchem die Stadt Diepholz mit 64,25 %, der Flecken Barnstorf mit 14,34 %, die Gemeinde Wagenfeld mit 7,69 %, die Samtgemeinde Rehden mit 11,61 %, die Samtgemeinde Barnstorf mit 1,08 %, die Gemeinde Drebber mit 0,43 %, die Gemeinde Drentwede mit 0,3 % und die Gemeinde mit Eydelstedt 0,3 % (Samtgemeinde Barnstorf einschließlich Mitgliedsgemeinden insgesamt 16,45 %) beteiligt sind. Die Beteiligungsstruktur kann der folgenden schematischen Darstellung genommen werden:



Zwar hält die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH bereits heute einige Beteiligungen, jedoch findet das Kerngeschäft der Stadtwerke, also insbesondere die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme vollständig auf Ebene der Stadtwerke selbst statt.

In diesem Zusammenhang hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke die Geschäftsführung mit der rechtlichen, steuerlichen und organisatorischen Prüfung und Vorbereitung einer

gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der Stadtwerke durch Ausgliederung einer Netzgesellschaft und einer Bädergesellschaft mit dem Ziel einer klaren Sphärentrennung und regulatorischen Optimierung beauftragt.

Auftragsgemäß hat die Geschäftsführung mit fachlicher Unterstützung der GPP Treuhand sowie der GPP Recht unter anderem die hierfür erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen geprüft, die benötigten gesellschaftsrechtlichen Dokumente entworfen, und die Abstimmung mit den hierfür einzubinden Behörden (insbesondere Kommunalaufsicht und Finanzamt) vorbereitet.

Das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor. Hiernach ist die umwandlungsrechtliche Abspaltung des Teilbetriebs "Netze" auf eine vorhandene Vorrats-GmbH (Netzgesellschaft) beabsichtigt. Auf diese Netzgesellschaft wird das Netzvermögen (Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetz) übertragen. Ebenso wird das maßgebliche für den Netzbereich erforderliche Personal auf die neue Netzgesellschaft überführt. Nach aktuellem Stand handelt es sich hierbei um ca. 50 Arbeitnehmer/innen. Zwischen den Stadtwerken und der Netzgesellschaft wird darüber hinaus ein kaufmännischer Betriebsführungsvertrag geschlossen. Dieser kaufmännische Betriebsführungsvertrag regelt die Leistungserbringung der Stadtwerke an die Netzgesellschaft für die Leistungen, die diese nicht in eigener Form erbringen kann oder soll (zum Beispiel Buchhaltung, Abrechnung, Personalmanagement).

Neben dem Versorgungsnetz selbst, sind diverse Immobilien wie Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Gasdruckregelstation, Trafohäuschen etc. auf die Netzgesellschaft zu übertragen.

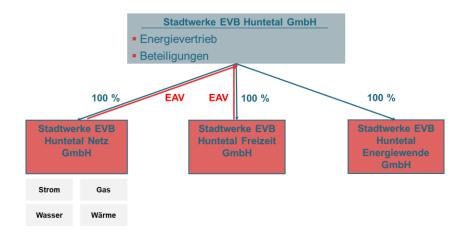
Des Weiteren ist die Abspaltung des Teilbetriebs "Bäder" auf eine Vorrats-GmbH (Bädergesellschaft) geplant. Hierdurch würde der vollständige Bäderbetrieb auf eine eigenständige Gesellschaft übertragen werden. In diesem Zusammenhang würde auch die Bäderinfrastruktur auf die Bädergesellschaft übertragen werden. Des Weiteren das für den Betrieb der Bäder erforderliche Personal. Nach aktuellem Stand handelt es sich hierbei um ca. 15 Arbeitnehmer/innen. Auch zwischen der Bädergesellschaft und den Stadtwerken würde ein kaufmännischer Dienstleistungsvertrag abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung bzw. zur Neubegründung des bestehenden steuerlichen Querverbunds werden zwischen den Stadtwerken und den beiden Töchtergesellschaften Netzgesellschaft und Bädergesellschaft sogenannte Ergebnisabführungsverträge geschlossen, die weiterhin eine steuerliche Verrechnung der defizitären Sparte (Bäder) mit den ertragreichen Sparten zulassen. Zur Absicherung des steuerlichen Querverbunds ist eine Verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen.

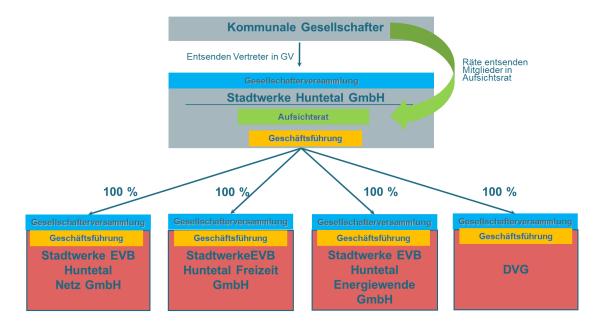
Zusätzlich soll eine ebenfalls bereits vorhandene Vorrats-GmbH durch Anpassung des

Gesellschaftsvertrags auf eine zukünftige Rolle als Projektgesellschaft für die Umsetzung von beispielsweise Erneuerbare-Energien-Projekten auszurichten, um für in Betracht kommende Projekte zügig handeln zu können.

Die angestrebte Zielstruktur kann der folgenden schematischen Darstellung genommen werden:



Zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung sind der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke sowie die Gesellschaftsverträge der auszugliedernden Gesellschaften anzupassen bzw. zu entwickeln. In Zusammenarbeit mit GPP Recht sind entsprechende Entwürfe erstellt worden. Diese sind neben einer zeitgemäßen Anpassung insbesondere mit dem Ziel einer Verknüpfung der Gesellschaften untereinander entwickelt worden. Ziel der Verträge ist es u.a., dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke diese Rolle auch für die Tochtergesellschaften wahrnimmt, ohne dass es hierfür der Installation eigener Aufsichtsräte bei den Tochtergesellschaften bedarf. Weitere Einzelheiten hierzu können den beiliegenden Entwürfen entnommen werden. Die Geschäftsführung der abgespaltenen Gesellschaften sowie der Projekt-GmbH soll durch die heutige Geschäftsführung erfolgen. Die zukünftige Gestaltung der Gesellschaftsorgane kann der folgenden schematischen Darstellung entnommen werden:



Die Gesellschaften sollen folgende Namen tragen:

- "Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH" (Netzgesellschaft)
- "Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH" (Bädergesellschaft)
- "Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH" (Projektgesellschaft).

Vorstehende Planung ist dem Betriebsrat vorgestellt worden, der sich damit einverstanden erklärt hat und das Thema auch proaktiv mit vorantreibt. In die Prüfung der arbeitsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Konsequenzen ist zusätzlich ein Fachanwalt für Arbeitsrecht von BDO Legal eingebunden. Da sich arbeitsrechtlich allerdings für die (übergehenden) Mitarbeiter nichts ändern soll (Tarifvertrag findet weiterhin Anwendung; Arbeitsverträge bleiben gleichbleibend etc.), ist dieses nur rein formell umzusetzen.

Mit Beschluss vom 20. März 2023 hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung die vorstehend beschriebenen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung, vorbehaltlich der Zustimmung der kommunalen Räte, empfohlen.

Parallel zur Einholung der notwendigen Gremienbeschlüsse hat eine Abstimmung des beschriebenen Vorhabens mit der Kommunalaufsicht, dem zuständigen Finanzamt (Einholung verbindliche Auskunft) sowie dem einzubindenden Notar zu erfolgen. Eine positive verbindliche Auskunft, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Steuerlichen Zustimmung Querverbunds sowie eine bzw. Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht Voraussetzung für die Umsetzung der Beschlüsse auf ist Gesellschaftsebene. Die umwandlungsrechtlichen Abspaltungsvorgänge, die Anpassung/Änderung der Gesellschaftsverträge und die Zustimmungen zum Abschluss der Ergebnisabführungsverträge bedürfen der notariellen Beurkundung.

Ziel ist die notarielle Beurkundung mit anschließender Anmeldung zum Handelsregister bis Ende August diesen Jahres umzusetzen, damit die angestrebten Abspaltungen mit handelsund ertragssteuerrechtlicher Rückwirkung zum 1.1.2023 umgesetzt werden können.

### Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf angepasster Gesellschaftsvertrag "Stadtwerke EVB Huntetal GmbH"
- Anlage 2: Entwurf Gesellschaftsvertrag "Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH" (Netzgesellschaft)
- Anlage 3: Entwurf Gesellschaftsvertrag "Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH" (Bädergesellschaft)
- Anlage 4: Entwurf Gesellschaftsvertrag "Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH" (Projektgesellschaft).
- Anlage 5: Entwurf Ergebnisabführungsvertrages zwischen "Stadtwerke EVB Huntetal GmbH" und "Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH"
- Anlage 6: Entwurf Ergebnisabführungsvertrages zwischen "Stadtwerke EVB Huntetal GmbH" und "Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH"

gez. Marré Bürgermeister

### Gesellschaftsvertrag Stadtwerke EVB Huntetal GmbH

## § 1 Rechtsform und Firma

- (1) Die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (nachfolgend auch "Gesellschaft" oder "Stadtwerke" genannt).

## § 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

§ 3

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Energieerzeugung, der Handel mit Energie und damit zusammenhängenden anderen Waren (insbesondere CO<sub>2</sub>-Zertifikate und Brennstoffe), die Versorgung mit Energie, Wärme und Wasser, die Umsetzung und Förderung von Energiesparmaßnahmen, das Angebot von Energiedienstleistungen, die Entsorgung von Abwasser, der Bau und Betrieb von Hallen- und Freibädern, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sowie das Halten von Beteiligungen an und die Betriebsführung für andere Unternehmen einschließlich aller dazugehörigen sonstigen Geschäfte.
- (2) Bei der Erzeugung von Energie haben dezentrale Projekte regenerativer Energien Vorrang, die Energieberatung unterstützt Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz, darüber hinaus können Modellprojekte der energiewirtschaftlichen Neuausrichtung begleitet werden.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Dazu gehören u. a. die Geschäftsbesorgung bzw. Betriebsführung für Dritte sowie der Einsatz von finanziellen Geschäften in der Form von Zins- und Warenderivaten, solange die Gesellschaft dafür keiner Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz bedarf. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

# § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 5 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 6.911.000,00 Euro (in Worten: sechsmillionenneunhundertelftausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital haben übernommen:
  - a) die Stadt Diepholz einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 1) in Höhe von nominal 4.440.000,00 € (in Worten: viermillionenvierhundertundvierzigtausend Euro). Das entspricht 64,25 % des Stammkapitals.
  - b) der Flecken Barnstorf einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 2) in Höhe von nominal 991.000,00 € (in Worten: neunhunderteinundneunzigtausend Euro). Das entspricht 14,34 % des Stammkapitals.
  - c) die Gemeinde Wagenfeld einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 3) in Höhe von nominal 531.460,00 € (in Worten: fünfhunderteinunddreißigtausendvierhundertsechzig Euro). Das entspricht 7,69 % des Stammkapitals.

- d) die Samtgemeinde Rehden einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 4) in Höhe von nominal 802.640,00 € (in Worten: achthundertzweitausendsechshundertvierzig Euro).
   Das entspricht 11,61 % des Stammkapitals.
- e) die Samtgemeinde Barnstorf einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 5) in Höhe von nominal 74.300,00 € (in Worten: vierundsiebzigtausenddreihundert Euro). Das entspricht 1,08 % des Stammkapitals.
- f) die Gemeinde Drebber einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 6) in Höhe von nominal 29.800,00 € (in Worten: neunundzwanzigtausendachthundert Euro). Das entspricht 0,43 % des Stammkapitals.
- g) die Gemeinde Drentwede einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 7) in Höhe von nominal 20.900,00 € (in Worten: zwanzigtausendneunhundert Euro). Das entspricht 0,30 % des Stammkapitals.
- h) die Gemeinde Eydelstedt einen Geschäftsanteil (Geschäftsanteil Nr. 8) in Höhe von nominal 20.900,00 € (in Worten: zwanzigtausendneunhundert Euro). Das entspricht 0,30 % des Stammkapitals.

## § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (2) Ein Gesellschafter, der einen Geschäftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zuerst durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein den Gesellschaftern anzubieten. Grundlage der Preisermittlung bildet der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert. Dieser wird von dem für das Unternehmen jeweils tätigen Wirtschaftsprüfer festgestellt. Wollen mehrere Gesellschafter den Geschäftsteil erwerben, so steht ihnen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer eigenen Kapitalbeteiligung zu. Zur Glättung von Geschäftsanteilen i. S. d. § 5 Abs. 2 GmbHG sind dann ggf. Zuzahlungen durch die entsprechenden Gesellschafter zu leisten.

- (3) Die Erklärung über die Annahme des Kaufgebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des auch den Kaufpreis enthaltenden Angebots zugehen; andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (4) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils, dessen Erwerb von allen anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, gilt als genehmigt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen der kommunalen Rechtsnachfolge.

# § 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. die Gesellschafterversammlung

## § 8 Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden auf Empfehlung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf verbundene Unternehmen befreit.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates - im Verhinderungsfall sein Vertreter - schließt in Ausführung des § 12 Absatz 5 die Anstellungs- und Änderungsverträge mit den Geschäftsführern ab.

### § 9

### Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafter.

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht:
  - a) die Stadt Diepholz entsendet 9 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters,
  - b) der Flecken Barnstorf entsendet 3 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters der Samtgemeinde Barnstorf
  - c) die Gemeinde Wagenfeld entsendet 2 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters
  - d) die Samtgemeinde Rehden entsendet 2 Aufsichtsratsmitglieder; einschließlich des hauptamtlichen Bürgermeisters
  - e) 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von der Belegschaft der Gesellschaft nach Maßgabe des Drittelbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewählt. Sie müssen Beschäftigte der Gesellschaft sein. Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte können nicht gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Räte. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange in ihrem Amt, bis neue Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind.
- (3) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der entsendenden Städte und Gemeinden bzw. seine Betriebszugehörigkeit bestimmend, so

- endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Sein Amt erlischt vier Wochen nach Eingang der Erklärung bei der Gesellschaft.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt unter Beachtung des Absatzes 1 eine Neubestellung für den Rest der Amtszeit.
- (6) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbHG mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt§ 394 AktG entsprechend.

### § 10

#### Berichte an den Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat im Wesentlichen gemäßanalog § 90 AktG Bericht zu erstatten. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Der § 10 tritt in Kraft, sobald eine Geschäftsordnung verabschiedet wurde.

### § 11

### Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die in § 9 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer auf Vorschlag der Mehrheit der von der Stadt Diepholz entsandten Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, der von der Mehrheit der vom Flecken Barnstorf entsandten Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen wird.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Zur ersten konstituierenden Sitzung lädt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Aufsichtsratsmitglied ein.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Empfangstag nicht mitzuzählen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) bzw. dem Tag der persönlichen Zustellung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung wählen und eine kürzere Frist wählen. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4)(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung. Aufsichtsratssitzungen können neben Präsenzsitzungen auch digital in Form einer Videoübertragung abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass alle, mehrere oder einzelne daran teilnehmende Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt die Form der Aufsichtsratssitzung in der Einberufung mit.
- (5)(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Absatz 4 findet Anwendung. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6)(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7)(8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden, bei Verhinderung nach dem Ermessen des Stellvertreters, Beschlüsse auch <u>auf elektronischem Weg, per Telefax oder durch schriftliche Abstimmung durch Einholung schriftlicher Erklärung</u> gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb 3 Tagen widerspricht.
- (8)(9) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Frist für die Versendung der Niederschrift wird in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.
- (9)(10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH" abgegeben.
- (10)(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80 % der Mitglieder des Aufsichtsrates.

# § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er bereitet die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen vor. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen auch in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des jährlichen Erfolgsplanes und der Stellenübersicht,
  - b) Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,

- d) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
- f) Bestellung von Prokuristen,
- g) Einstellung/Entlassung sowie Vergütung der Bereichsleiter sowie die Vergütung der Prokuristen.
- h) Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifen in der Wasserversorgung bzw. der Grundversorgungstarife für die Strom- u. Gasversorgung,
- i) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Bäder,
- i) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- k) -Beschlussfassung über Angelegenheiten nach Abs. 2 lit. a) bis j) und Abs. 5 a) bis d) als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mindestens eine [51]%-ige Beteiligung hält, wobei die Beteiligung der Gesellschaft an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH hiervon ausgenommen ist.

÷

- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Absatz 2 Buchstaben c), d) geregelten Angelegenheiten kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Vertreters ersetzt werden.
- (4) Die Gründe für Notwendigkeit der Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt über

- a) den Abschluss von Dienstleistungs-/Arbeitsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit der Geschäftsführung sowie die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s,
- b) die Entlastung der Geschäftsführung,
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 80 % der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist oder die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

# § 13 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Brief, per Telefax oder auf elektronischem Wegschriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind, die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist oder der Aufsichtsrat eine Einberufung verlangt. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Empfangstag nicht mitzuzählen.§ 11 Absatz 4 Satz 2 findet hinsichtlich der Berechnung der Frist Anwendung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine kürzere Frist wählen die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2)(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß einberufen und 80 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so ist mit einer Frist von einer Woche eine weitere Gesellschafterversammlung mit

gleicher Tagesordnung einzuberufen, die innerhalb der in § 13 Abs. 2 genannten Wochenfrist zu tagen hat. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; in der Einberufung ist auf diesen; Umstand hinzuweisen.

- (3)(4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesell-schafterversammlungen können neben Präsenzsitzungen auch digital in Form einer Videoübertragung abgehalten werden. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass alle, mehrere oder einzelne daran teilnehmende Gesellschafter im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.
- (6) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Beschlussfassung widerspricht. In diesen Fällen ist von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift über den Gegenstand der Abstimmung und den gefassten Beschluss anzufertigen, zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift trägt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.
- (7) Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von (5) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von (5) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.) gefasst werden.
- (4)(8) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Jede 1.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(5)(9) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(6)(10) Für Beschlussfassungen nach § 14 Abs. 1 Buchstaben:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
- c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
- g) Erteilung der Zustimmung nach § 6;
- i) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG

bedarf es einer Mehrheit von 80 % des Stammkapitals; dies gilt nicht für Beschlüsse zur Übertragung der Beteiligung an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH und zur Übertragung der Bäder. Für Beschlussfassungen nach § 14 Abs. 1 Buchstabe

e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung

bedarf es einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals.

In Beschlussangelegenheiten gemäß § 14 Abs. 1 lit. j) kommen für vorstehende Beschlussangelegenheiten die vorstehenden Stimmquoten ebenfalls zur Anwendung.

(11) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Diese ist dann den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen vier Wochen zu übersenden. (12) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

## § 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
  - c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
  - d) die Entlastung des Aufsichtsrates;
  - e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
  - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
  - g) Erteilung der Zustimmung nach § 6;
  - h) Festsetzung einer Entschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - i) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG
  - j) Beschlussfassung der Geschäftsführung über Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. a) bis i) als Vertreter der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft mindestens eine [51]%-ige Beteiligung hält, wobei die Beteiligung der Gesellschaft an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH hiervon ausgenommen ist.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Beiräte für besondere Themenbereiche bzw. Aufgaben errichten. Dem jeweiligen Beirat können Entscheidungskompetenzen übertragen werden. Über die Errichtung und Kompetenzzuweisung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 80 % des Stammkapitals. Näheres wird in der Konsortialabrede des jeweiligen Beirats geregelt.

## § 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

# § 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den die der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach§ 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresabschluss nach den Vorschriften des NKomVG den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

## § 17

### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 18

### Ergebnisverwendung

- (1) Die Ergebnisse der Versorgungssparten der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH werden entsprechend des Verhältnisses der Geschäftsanteile dem jeweiligen Gesellschafter im Sinne von § 29 GmbHG zugewiesen. <u>Eine abweichende Gewinnverteilung ist durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zulässig.</u>
- (2) Die Ergebnisse aus der Beteiligung an der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH sind ausschließlich dem Gesellschafter Stadt Diepholz zuzurechnen. Gleiches gilt im Falle der Veräußerung der Geschäftsanteile an bzw. der Liquidation der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH. Die Stadt Diepholz verpflichtet sich, für die Abdeckung der Verluste der Diepholzer Verkehrsgesellschaft mbH durch Kapitalzuführungen in die Gesellschaft Sorge zu tragen, soweit der ihr zustehende Anteil am Ergebnis der Versorgungssparten zur Finanzierung der Verluste nicht ausreicht.
- (3) Die Ergebnisse aus dem Betrieb der Bäder werdender Beteiligung an der Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH werden ausschließlich denm Gesellschaftern verursachungsgerecht zugerechnet, in dessen deren Gemeinde das BadBäder gelegen sindist. Dieer jeweiligen Gesellschafter verpflichtent sich, für die Abdeckung der Verluste durch Kapitalzuführen.

rung in die Gesellschaft Sorge zu tragen, soweit die denm jeweiligen Gesellschaftern zustehenden Anteile am Ergebnis der Versorgungssparten zur Finanzierung der Verluste nicht ausreichen. Die Ergebnisse einer eventuellen Veräußerung der Bäderbetriebe sind den jeweiligen Gemeinden zuzurechnen, in deren Gemeinde das Bad gelegen ist.

(4) Die entsprechenden Spartenergebnisse (Versorgungs-, Verkehrs- und Bädersparten) sind vom Abschlussprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu testieren. Aufgrund eines bestehenden steuerlichen Querverbundes resultierende Ertragssteuerentlastungen sind verursachungsgerecht zuzuordnen.

### § 19

### Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe vertragsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

### § 20

### Ergänzende schuldrechtliche Bestimmungen

(1) Die Gesellschafter sind sich im Übrigen darüber einig, dass alle Gesellschafter berechtigt sind, ihre Bäderbetriebe - soweit vorhanden - in die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH einzubringen.

### § 21

### Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis mit einer der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

### § 22

### Liquidation

(1) Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Diepholz, den 17. April 2012

### Gesellschaftsvertrag

### Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH

## § 1

#### **Rechtsform und Firma**

- (1) Die Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH (nachfolgend auch "Gesellschaft").

### § 2

#### Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

### § 3

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die F\u00f6rderung und Aufbereitung von Trinkwasser sowie die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen sowie von Energie-, W\u00e4rme-, Telekommunikations- und Wasserversorgungsnetzen und -anlagen einschlie\u00dflich der Wahrnehmung dazugeh\u00f6riger Aufgaben und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

### § 4

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 5 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.100,00 EUR.

Das Stammkapital wurde vollständig von der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH übernommen.

# § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

# § 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung

# § 8 Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf verbundene Unternehmen befreit.

## § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief, elektronisch oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Aufgabe, bzw. Absendung der Ladung, sowie der Tag der Sitzung, nicht mitgezählt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch ohne formelle Einberufung stattfinden, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
- c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;

- f) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG
- g) Genehmigung des jährlichen Erfolgsplanes und der Stellenübersicht,
- h) Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- j) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen,
- I) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- m) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- n) die Entlastung der Geschäftsführung,
- o) die Bestellung des Abschlussprüfers.

### § 11

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei hMonaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den die der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach§ 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresabschluss nach den Vorschriften des NKomVG den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

### § 13

### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 14

### Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis mit einer der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

### Gesellschaftsvertrag

### Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH

## § 1 Rechtsform und Firma

- (1) Die Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH (nachfolgend auch "Gesellschaft" oder "Stadtwerke" genannt).

## § 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

### § 3

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, das Vorhalten und der Betrieb von Bädern und öffentlichen Freizeiteinrichtungen sowie die Ausführung aller im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

### § 4

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 5 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.100,00 EUR.

Das Stammkapital wurde vollständig von der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH übernommen.

# § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

# § 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung

# § 8 Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf verbundene Unternehmen befreit.

# § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief, elektronisch oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Aufgabe, bzw. Absendung der Ladung, sowie der Tag der Sitzung, nicht mitgezählt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch ohne formelle Einberufung stattfinden, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

# § 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
- c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;

- f) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG
- g) Genehmigung des jährlichen Erfolgsplanes und der Stellenübersicht,
- h) Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- j) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten.
- k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- I) die Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Bäder,
- m) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- n) die Entlastung der Geschäftsführung,
- o) die Bestellung des Abschlussprüfers.

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

#### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den die der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach§ 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresabschluss nach den Vorschriften des NKomVG den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

#### § 13

#### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis mit einer der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

#### Gesellschaftsvertrag

#### Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH

# § 1 Rechtsform und Firma

- (1) Die Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke EVB Huntetal Energiewende GmbH (nachfolgend auch "Gesellschaft").

# § 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Diepholz.

# § 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Projekten im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung, insbesondere im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energien und deren Vermarktung, sowie der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen einschließlich der Vermarktung und Veräußerung der aus dem Betrieb der Erneuerbare-Energie-Anlagen gewonnenen Energie einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten und pachten.

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5

#### Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.100,00 EUR.

Das Stammkapital wurde vollständig von der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH übernommen.

#### § 6

## Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

### § 7

#### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung

#### **8** *§*

#### Geschäftsführung und Vertreter der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- (2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB im Hinblick auf verbundene Unternehmen befreit.

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief, elektronisch oder per Fax unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Aufgabe, bzw. Absendung der Ladung, sowie der Tag der Sitzung, nicht mitgezählt. Eine Gesellschafterversammlung kann auch ohne formelle Einberufung stattfinden, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 10

#### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Verlustabdeckung;
- c) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;

- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;
- f) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291, 292 AktG
- g) Genehmigung des jährlichen Erfolgsplanes und der Stellenübersicht,
- h) Genehmigung des jährlichen Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- j) Aufnahme von Krediten über mehr als € 100.000,00 und/oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien u. ä. Haftungen, soweit nicht im genehmigten Investitions- und Finanzplan enthalten,
- k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- I) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- m) die Entlastung der Geschäftsführung,
- n) die Bestellung des Abschlussprüfers.

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass ihn der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht sowie den Investitionsplan.

#### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr entsprechend der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrats an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den die der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach§ 54 HGrG eingeräumt.
- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aus dem Jahresabschluss nach den Vorschriften des NKomVG den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

#### § 13

#### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die im Ergebnis mit einer der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommt.

#### Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB Nr. 100065, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Partetzke,

- im Folgenden "Organträger" genannt -

und

der Stadtwerke EVB Huntetal Netz GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB Nr. 101184, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Partetzke,

- im Folgenden "Organgesellschaft" genannt -

- gemeinsam auch die "Parteien" genannt -

#### Vorbemerkung

Der Organträger hat rückwirkend zum 1. Januar 2023 den Teilbetrieb "Netze" auf die Organgesellschaft ausgegliedert.

Durch Abschluss des folgenden Vertrages wird erstmalig ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

ENTWURF Stand: 11.01.2023

# § 1

#### Gewinnabführung

- 1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, sämtliche während der Vertragsdauer entstehenden Gewinne an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, ggf. vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- 2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem jeweiligen Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3. Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

### § 2

#### Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

ENTWURF Stand: 11.01.2023

#### § 3

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Parteien abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2023.
- 2. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gem. Nr. 1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- 3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch
  - a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
  - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.
- 4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

# § 6 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsverhältnisses oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Diepholz, den []	Diepholz, de	n [ <mark></mark> ]		
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Stadtwerke GmbH	EVB	Huntetal	Netz

#### Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB Nr. 100065, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Partetzke,

- im Folgenden "Organträger" genannt -

und

der Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Walsrode unter HRB Nr. 101183, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Matthias Partetzke,

- im Folgenden "Organgesellschaft" genannt -
  - gemeinsam auch die "Parteien" genannt -

#### Vorbemerkung

Der Organträger hat rückwirkend zum 1. Januar 2023 den Teilbetrieb "Bäder" auf die Organgesellschaft ausgegliedert.

Durch Abschluss des folgenden Vertrages wird erstmalig ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

ENTWURF Stand: 11.01.2023

# § 1

#### Gewinnabführung

- 1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, sämtliche während der Vertragsdauer entstehenden Gewinne an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, ggf. vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der in eine gesetzliche Rücklage einzustellen ist und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.
- 2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem jeweiligen Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3. Die Vorschriften des § 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

### § 2

#### Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

ENTWURF Stand: 11.01.2023

#### § 3

#### Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Parteien abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2023.
- 2. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gem. Nr. 1 die Regelungen zur Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- 3. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch
  - a) die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder
  - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.
- 4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

# § 6 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsverhältnisses oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Diepholz, den []	Diepholz, den []
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Stadtwerke EVB Huntetal Freizeit GmbH

# Stadt Diepholz Der Bürgermeister



# SV/FIN/034/2023 Antrag

öffentlich

Errichtung von Windenergieanlagen: Vorteil für alle - Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2023

Federführend:		Datum:	06.03.2023		
REFIN Referat Finanzen und Vermögen		Verfasser:	Heidemann, Ines		
Produkt: 61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen					
Datum	Gremium				
27.04.2023 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft					
08.05.2023	Verwaltungsausschuss				
28.06.2023	Rat				

## **Beschlussvorschlag:**

## Finanzierung:

## Sachverhalt:

#### Anlagen:

Errichtung von Windenergieanlagen: Vorteil für alle – Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2023.

*gez. Marré* Bürgermeister

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Diepholz

Manfred Albers @Unstrutweg 1 @ 49356 Diepholz

Stadt Diepholz Rathausmarkt 1

49356 Diepholz

Stadt Diepholz

Eing.: 0 5. März 2023

Al Ralsmizskuler per Mail

2) FWIVAIRat

Sonntag, 5. März 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der SPD-Fraktion bitte ich für die Sitzung des Rates am 08.12.2022 die Beratung des beiliegenden Antrags vorzusehen

# Errichtung von Windenergieanlagen - Vorteil für alle

#### Antrag:

- Die Verwaltung wird beauftragt zu pr
  üfen und darzustellen, wie sichergestellt werden kann, dass die Stadt Diepholz von der Errichtung von Windenergieanlagen auf Stadtgebiet finanziell profitieren kann.
- Die Verwaltung wird ferner beauftragt darzulegen, wie Bürgerinnen und Bürgern aus der Stadt Diepholz rechtlich abgesichert eine Beteiligung bei der Erstellung von Neu-Windparks ermöglicht werden kann.

#### Begründung:

Gemäß § 6 EEK können Kommunen an den Erträgen von Windparks beteiligt werden. Dieses gilt für Neu-Windparks und Bestandswindparks (für WEA mit mehr als 1 MW). Unser Ziel ist, dass unsere Stadt beim Ausbau der Erneuerbaren Energie im Rahmen der "Akzeptanzabgabe" Erträge erhält, die für das öffentliche Gemeinweisen eingesetzt werden können.

Zudem halten wir es für sinnvoll möglichst vielen Bürgern eine Beteiligungsmöglichkeit zu eröffnen, wenn in der Stadt Diepholz neue Windenergieanlagen entstehen. Es kann nicht im Interesse der Stadt Diepholz sein, dass nur wenige Projektierer und Grundeigentümer sowie die finanzierenden Banken profitieren. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen wird auf mehr Akzeptanz stoßen, wenn möglichst alle einen Vorteil daraus haben.

Mit freundlichen Grüßen